

8

Gesellschaftsvertrag
der Firma
Kita Glückskind Köln gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kita Glückskind Köln gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Kindertagesstätten und ambulanten Erziehungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien.

- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind.
- (4) Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag beschriebenen Ziele und Zwecke verwendet werden. § 5a Abs. 3 GmbHG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihrer in diesem Vertrag festgestellten Ziele und Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen an einen anerkannten gemeinnützigen Träger der freien Jugendhilfe, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieses Vertrages zu verwenden hat. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.500,-- (i. W. Euro eintausendfünfhundert).
- (2) Das Stammkapital wird vollständig von der alleinigen Gesellschafterin Frau Helene Ngonde-Kuhlen übernommen, und zwar 1.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 1,-- (i.W. ein Euro) (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 1.500).
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu leisten. Jeder Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch abweichend festlegen. Sie kann insbesondere auch einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 7

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 8

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gründungsgesellschafterin Frau Helene Ngonde-Kuhlen ist vom Wettbewerbsverbot befreit. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung die Gesellschafter und Geschäftsführung oder einzelne von ihnen vom Wettbewerbsverbot befreit. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung die Gesellschafter und Geschäftsführung oder einzelne von ihnen vom Wettbewerbsverbot befreien und ihnen gestatten, außerhalb ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder mittelbar, für eigene oder fremde Rechnungen

- a) Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft zu tätigen,
- b) ein Konkurrenzunternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an einem solchen zu beteiligen,
- c) für ein solches Unternehmen tätig zu werden oder es zu unterstützen.

§ 9

Gewinnverwendung

Ein Viertel des Jahresüberschusses ist – abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags aus dem Vorjahr – in eine gesetzliche Rücklage einzustellen.

Über die Verwendung des übrigen Jahresüberschusses beschließen die Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Gewinne ausschließlich zur Verfolgung der in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden dürfen.

Eine Ausschüttung an die Gesellschafter findet nicht statt.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollte eine oder mehrere der in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu maximal € 1.000,--.

Anlage zur Urkunde - UR.-Nr. 2115/E/2011 -.

Die Anlage wurde der Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez.: Helene Ngonde-Kuhlen

gez.: Ersfeld, Notar